

Vorteile der EU-Lieferkettenrichtlinie: Ein Beitrag zur Debatte

Veröffentlichungsversion / Published Version

Stellungnahme / comment

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2024). *Vorteile der EU-Lieferkettenrichtlinie: Ein Beitrag zur Debatte*. (Stellungnahme / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-95626-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme

Vorteile der EU-Lieferkettenrichtlinie

Ein Beitrag zur Debatte

Juli 2024

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Risikobasierte Sorgfaltspflicht – Priorisierung nach Schwere und Wahrscheinlichkeit	3
3	Unterstützungsmaßnahmen EU-weit gedacht	5
4	Klarer Vorteil: Level-Playing-Field und Rechtssicherheit	7
5	Fazit	8

1 Einleitung

Im Jahr 2021 hat der Bundestag das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beschlossen. Im Jahr 2024 folgte die EU-Richtlinie zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) des Europäischen Parlaments und des Rates. Viele Unternehmen haben sich schon seit geraumer Zeit auf den Weg gemacht und Elemente menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in ihre Geschäftstätigkeit integriert. Einige Unternehmen fallen bereits seit Januar 2023 Jahren unter das LkSG – weitere seit Januar 2024. Die Regulierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten liegt dabei sowohl auf einzelstaatlicher wie auf europäischer und internationaler Ebene im Trend. Dadurch werden gleiche Spielregeln für alle definiert, ein Rahmen geschaffen, der sowohl für Unternehmen wie auch für (potenziell) Betroffene von Menschenrechtsverletzungen Orientierung schafft.

Die Bundesregierung muss die Regelungen der CSDDD bis zum 26. Juli 2026 in deutsches Recht überführen – das heißt im Wesentlichen, das LkSG anpassen. Für die ersten von der CSDDD erfassten Unternehmen gelten die Neuerungen der CSDDD ab dem 26. Juli 2027.¹

Neben der ambitionierten Umsetzung innerhalb vieler Unternehmen und dem engagierten Blick nach vorne, gibt es kritische Stimmen, vereinzelt auch eine generelle Infragestellung der beschlossenen Regelungen. Zum Teil kursieren irreführende Interpretationen einzelner Sorgfaltspflichten. Daher will das Institut mit der vorliegenden Stellungnahme einen klärenden Beitrag zu der aktuellen Debatte über das Für und Wider des LkSGs sowie der CSDDD leisten. Es handelt sich dabei nicht um eine vollumfängliche menschenrechtliche Analyse der CSDDD. Hierzu hat das Institut in der Vergangenheit zu einzelnen Aspekten publiziert und wird das auch im Weiteren tun.²

2 Risikobasierte Sorgfaltspflicht – Priorisierung nach Schwere und Wahrscheinlichkeit

Verbreitete Kritik am deutschen LkSG ist, dass seine Umsetzung zu erheblichem Bürokratieaufwand führt, sowohl bei Unternehmen, die direkt unter das Gesetz fallen, als auch bei indirekt betroffenen Unternehmen, letztere häufig kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die „papierlastige“ Umsetzung innerhalb der vergangenen zwei Jahre liegt an der Kombination von mehreren Faktoren: Einerseits ist im LkSG der Schwerpunkt auf den eigenen Geschäftsbereich sowie direkte Lieferanten (sog. Tier-1-Zulieferer) gelegt. Andererseits gibt es zwar Priorisierungsregeln im LkSG, mit denen Unternehmen sich auf bestimmte Risiken und Geschäftspartner fokussieren können, jedoch sind sie nicht so explizit wie in der CSDDD geregelt.

¹ Zur stufenweisen Anwendbarkeit der CSDDD auf Unternehmen ab 5.000 Beschäftigten, abhängig vom durchschnittlichen Nettoumsatz, siehe Artikel 37 CSDDD.

² Publikationen des Instituts zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ sind abrufbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen (abgerufen am 22.07.2024).

Die CSDDD ermöglicht es Unternehmen stärker als das LkSG, risikobasiert vorzugehen und zu priorisieren. Als Kriterien für dieses Vorgehen sieht die CSDDD die Schwere und die Wahrscheinlichkeit der sogenannten „nachteiligen Auswirkung“ vor. Das LkSG hingegen ist geprägt vom Konzept der abgestuften Sorgfaltspflichten mit einem Fokus auf den eigenen Geschäftsbereich sowie auf unmittelbare Zulieferer – deren Anzahl je nach Branche beträchtlich sein kann. Zusätzlich treffen ein Unternehmen nach dem LkSG auch Sorgfaltspflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer in der tieferen Lieferkette, sofern das Unternehmen über sogenannte „substantiierte Kenntnis“ verfügt.³

Diese Ausgestaltung des LkSGs und Fokussierung der Sorgfaltspflichten auf den eigenen Geschäftsbereich sowie das erste Glied in der Lieferkette (sog. Tier-1-Zulieferer) wurde und wird von vielen Akteuren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft und vom Deutschen Institut für Menschenrechte kritisiert.⁴ Dabei wird auch der Aufwand für die Unternehmenspraxis kritisiert als eine nicht zielführende Bürokratie, die dem Zweck des LkSG – der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten in globalen Lieferketten – nicht dienlich ist.

Die CSDDD verschafft in der Hinsicht nun eine Änderung und Klarheit für Unternehmen. Sie spricht bereits in Artikel 5 CSDDD von der „risikobasierten Sorgfaltspflicht“ und hat in Artikel 9 CSDDD gesondert die Priorisierung der ermittelten „tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen“ verankert. Bei der Umsetzung der Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen (die auf zuvor ermittelten negativen Auswirkungen/Risiken beruhen) ist gemäß Artikel 9 CSDDD eine Priorisierung der ermittelten Risiken vorzunehmen. Dabei sind die jeweils schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen zuerst anzugehen – unabhängig davon, in welchem Glied der Lieferkette sie vorkommen. Unternehmen werden sich dadurch risikobasiert und priorisiert um die menschenrechtlich schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten Risiken fokussieren können – und ihre Ressourcen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten nicht mehr als erforderlich auf den eigenen Geschäftsbereich und ihre direkten Zulieferer verwenden (müssen). Dies wird zu einer Entlastung der bisher vom LkSG erfassten Unternehmen führen und zudem KMUs entlasten, die bisweilen von Fragebögen ihrer direkten Auftraggeber „überflutet“ wurden, so der Eindruck in der Öffentlichkeit.⁵

Gleichzeitig ist dieses risikobasierte Vorgehen und eine solche Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auch im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP). Diese stellen klar: Im Fokus sollten gerade

³ „Substantiierte Kenntnis“ ist in § 9 Abs. 3 LkSG definiert: „Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis) so hat es unverzüglich (...)“, es folgen in den Nummern 1-4 einzelne Sorgfaltspflichten.

⁴ DIHK (2023), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wirkt – aber vielfach nicht, wie gewünscht, abrufbar unter <https://www.dihk.de/resource/blob/97882/906311b0bf7fb8db5b1f564aed4c8d1e/sonderauswertung-lieferketten-going-international-2023-data.pdf>; DIMR (2021), Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 28. Februar 2021, S. 3, 10 ff., 15, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_im_Rahmen_der_Verb_aendeanhoerung_zum_Referentenentwurf_des_BMAS.pdf; Initiative Lieferkettengesetz (2021), Was das neue Lieferkettengesetz liefert – und was nicht, S. 4, abrufbar unter https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2022/04/Initiative-Lieferkettengesetz_Analyse_Was-das-neue-Gesetz-liefert.pdf (abgerufen am 22.07.2024).

⁵ Siehe z.B. Deutsche Welle (20.10.2023): Lieferkettengesetz - viel Frust in der deutschen Wirtschaft. <https://www.dw.com/de/lieferkettengesetz-viel-frust-in-der-deutschen-wirtschaft/a-67152980> (abgerufen am 22.07.2024).

die prioritären Risiken stehen – und dies entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette.⁶ Denn schwerwiegende menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken liegen in der Praxis häufig in der tieferen Lieferkette – und nicht vordergründig im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer.

Sowohl das LkSG als auch die CSDDD beschreiben die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten. Von den erfassten Unternehmen wird nicht erwartet, dass es zu keinerlei Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten kommt. Stattdessen wird ein ernsthaftes und angemessenes Bemühen des Unternehmens verlangt, fokussiert auf seine prioritären Risiken in seinen globalen Lieferketten. In dem Sinne sind bereits die einzelnen Sorgfaltspflichten im LkSG ausgestaltet und stets mit dem Adjektiv „angemessen“ versehen. Die Angemessenheit ist in § 3 Absatz 2 LkSG detailliert festgehalten und definiert und beinhaltet auch die in der CSDDD hervorgehobenen Kriterien der Schwere und der Wahrscheinlichkeit.⁷

3 Unterstützungsmassnahmen EU-weit gedacht

Die Regulierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten ist flankiert von Unterstützungsmassnahmen für die praktische Umsetzung. Bereits der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien (NAP)⁸ aus dem Jahr 2016 enthielt vielfältige Massnahmen zu Unterstützungsangeboten für Unternehmen. Dazu zählt unter anderem der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte, eine Serviceeinrichtung der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung, die Unternehmen in der Praxis der Umsetzung internationaler Arbeitsstandards und Menschenrechte unterstützt und berät.⁹ Aber auch die sogenannten Branchendialoge der Automobilindustrie und Energiewirtschaft¹⁰ sind Unterstützungsmassnahmen der Bundesregierung, die die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten fördern und im Sinne eines „Smart Mix“ – das heißt klugen Mixes aus verbindlichen und freiwilligen Massnahmen – rechtliche Verpflichtungen unterstützend flankieren.

An diese Praxis knüpft die CSDDD an und verankert eine Reihe von „Begleitmassnahmen“ in der Richtlinie (Artikel 18 bis 21 CSDDD). Diese zielen auf Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auf indirekt betroffene Wirtschaftsakteure (einschließlich KMUs), aber auch auf Behörden und (potenziell) Betroffene von Menschenrechtsverletzungen.

Ein zentraler Bestandteil dieser Unterstützungsmassnahmen sind von der Kommission noch bereitzustellende Leitlinien, die sich mit Einzelaspekten der Sorgfaltspflichten befassen (Artikel 19 CSDDD). Diese Leitlinien sind Interpretationshilfen für die einheitliche EU-weite Umsetzung der CSDDD und werden Klarheit für die Praxis

⁶ Siehe insbes. UN-Leitprinzipien Nr. 18 und 24.

⁷ Siehe § 3 Absatz 2 Nr. 3 LkSG.

⁸ Die Bundesregierung (2016), Nationaler Aktionsplan, Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf> (abgerufen am 22.07.2024).

⁹ Informationen zum Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung sind abrufbar unter: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte> (abgerufen am 22.07.2024).

¹⁰ Informationen zu den NAP-Branchendialogen sind abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/branchendialoge.html> (abgerufen am 22.07.2024).

schaffen. Die CSDDD schreibt Leitlinien zu Elementen der Sorgfaltspflichten, aber auch zu übergeordneten Fragen wie zum Beispiel eine Übersicht zu digitalen Instrumenten und Tools sowie Daten- und Informationsquellen vor, die die Umsetzung der in der CSDDD verankerten Pflichten unterstützen können. Zudem soll es Leitlinien geben, die darlegen, wie weitere Stakeholder – einschließlich Rechteinhabende – ermittelt und bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten sinnvoll einbezogen werden.

Ein weiterer wichtiger Beitrag der Kommission ist die geplante Entwicklung von Eignungskriterien für Industrieinitiativen und Multi-Stakeholder-Initiativen (Artikel 20 Abs. 4 CSDDD). Solche Initiativen können eine wichtige Unterstützung in der gemeinsamen Umsetzung der Sorgfaltspflichten sein. Durch das Teilen und Bündeln von Ressourcen und Fachwissen können diese Initiativen Maßnahmen häufig effektiver und kostengünstiger durchführen als Einzelunternehmen. Auch wenn die Gesamtverantwortung beim einzelnen Unternehmen verbleibt, müssen Unternehmen nicht jede Aufgabe beziehungsweise jeden Schritt der einzelnen Sorgfaltspflichten selbst durchführen, sondern können auf die Expertise, Ressourcen und etablierten Prozesse der jeweiligen Initiative zurückgreifen. In dem Sinne nennt Artikel 20 Abs. 4 CSDDD exemplarisch die Risikoanalyse oder auch wirksame Maßnahmen, die im Rahmen von Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen erarbeitet werden könnten. Unternehmen könnten sich dann – nach erfolgter Bewertung der Angemessenheit durch das einzelne Unternehmen – daran beteiligen beziehungsweise von der Unterstützung bei der Erfüllung einzelner Sorgfaltspflichten im Rahmen der Initiativen profitieren. Zudem helfen Industrieinitiativen und Multi-Stakeholder-Initiativen bei der Vereinheitlichung von Maßnahmen, wie etwa von Schulungsprogrammen, seien sie intern oder für Geschäftspartner, sowie bei der Erstellung von Mustervertragsklauseln und Lieferantenkodizes.

Insgesamt ist in den vergangenen Jahren ein breites Feld an solchen Initiativen entstanden. Sie unterscheiden sich dabei in ihrer Zielsetzung, ihren Angeboten für ihre Mitglieder und ihrer Ausrichtung. Daher werden Eignungskriterien der Kommission Unternehmen bei der Einschätzung helfen, inwieweit und welche Initiativen sie bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten aus der CSDDD unterstützen können.

Die CSDDD sieht zudem in Artikel 18 das Instrument der freiwilligen Mustervertragsklauseln für Menschenrechts- und Umweltstandards in Lieferverträgen vor. Auch dafür wird die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und weiteren Stakeholdern Leitlinien entwerfen. Diese Leitlinien werden eine wichtige Orientierung bieten und die von der CSDDD direkt erfassten Unternehmen entlasten. Zudem kann die Nutzung von Mustervertragsklauseln zu einer Vereinheitlichung von Vertragsklauseln führen. Damit reduziert sich die Vielzahl an unterschiedlichen Vertragsklauseln, denen sich Zulieferer, viele davon indirekt betroffene KMUs, derzeit „ausgeliefert“ sehen. Der Bürokratieraufwand auf beiden Seiten - der „großen“ sowie der „kleinen“ Unternehmen - wird damit reduziert.

Zusätzlich ist in Artikel 21 CSDDD die Einführung eines zentralen EU-Helpdesks vorgesehen. Dieser Helpdesk wird Unternehmen EU-weit unterstützen und als Anlaufstelle für Fragen und Hilfestellungen rund um die Praxis der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach der CSDDD dienen und Unternehmen beraten.

Mitgliedstaaten sind zudem angehalten, Zugang zu den Unterstützungsmaßnahmen in einer Plattform oder einem Portal zu bündeln und so einen leichten und übersichtlichen Zugang nicht nur für unter das Gesetz fallende Unternehmen zu schaffen, sondern insbesondere auch für KMUs und andere indirekt betroffene Unternehmen (Artikel 20 CSDDD).

Insgesamt wurde in der CSDDD explizit darauf geachtet, dass kleine und mittlere Unternehmen keiner zu hohen Last ausgesetzt sind. So werden viele KMUs, bei denen selbst kein erhöhtes Risiko vorliegt, aufgrund der Priorisierung keine Maßnahmen ergreifen müssen (siehe oben Abschnitt 2). Die CSDDD sieht zudem vor, dass Kosten, die bei KMUs entstehen, weil Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten Maßnahmen gegenüber KMUs ergreifen, gerecht verteilt und KMUs unterstützt werden sollen. Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten sollen die Bedürfnisse von KMUs besonders berücksichtigen und können zum Beispiel auch finanzielle Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten beinhalten (Artikel 20 Absatz 2 CSDDD). Eine finanzielle Unterstützung kann darüber hinaus für indirekt betroffene Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern, ebenso wie für weitere Stakeholder (einschließlich Rechteinhabende), erfolgen (Artikel 20 Absatz 2 und Erwägungsgrund 69 CSDDD).

Somit schafft die CSDDD nicht nur einheitliche und EU-weite Rahmenbedingungen, sondern bietet auch praktische Unterstützung für Unternehmen, die die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erleichtert. Durch eine erleichterte und somit bessere Umsetzung von Sorgfaltspflichten kann die Wirksamkeit der Regelungen zum Wohle von Rechteinhabenden erhöht werden und eine Verbesserung der Menschenrechtssituation entlang von Lieferketten erfolgen.

4 Klarer Vorteil: Level-Playing-Field und Rechtssicherheit

Ein zentraler Vorteil der CSDDD liegt in der Schaffung eines Level-Playing-Field, das heißt gleiche (Spiel-) Regeln für alle. Während sich das LkSG primär auf deutsche Unternehmen konzentriert, gilt die CSDDD für alle Unternehmen, die die Umsatzschwellen in der EU erreichen, unabhängig davon, ob sie europäischer Herkunft sind oder nicht. Damit unterliegen auch ausländische Unternehmen, die innerhalb der EU tätig sind, denselben Sorgfaltspflichten.

So sollen im europäischen Markt mögliche Wettbewerbsnachteile reduziert werden, da alle Marktteilnehmer nach denselben Regeln und unter denselben Bedingungen agieren müssen. Dies fördert fairen Wettbewerb und verhindert, dass Unternehmen, die sich an höhere Menschenrechts- und Umweltstandards halten, gegenüber weniger regulierten ausländischen Konkurrenten benachteiligt werden.

Ein weiterer bedeutender Fortschritt der CSDDD ist die Präzisierung von Pflichten, die im LkSG bisher nicht eindeutig geregelt sind. Hierzu zählen die oben genannten Priorisierungsregelungen sowie Mustervertragsklauseln und Kriterien für Multi-Stakeholder-Initiativen und Branchenstandards (siehe oben Abschnitt 3). Zudem regelt die CSDDD gegenüber den Vorgaben im LkSG in Artikel 13 CSDDD klarer und damit rechtssicherer für Unternehmen, wie und wann Unternehmen externes Wissen berücksichtigen und Stakeholder sinnvoll einzubeziehen haben. Wer alles zu den

„Stakeholdern“ gehört, ist in der CSDDD in Artikel 3 Abs. 1 lit. n definiert: Neben Beschäftigten des Unternehmens, Gewerkschaften sowie Arbeitnehmendenvertretungen zählen dazu auch Verbraucher*innen sowie Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinschaften von Rechteinhabenden, die durch die Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeit des Unternehmens beziehungsweise seiner Geschäftspartner in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Im LkSG wird die Berücksichtigung der Betroffenenperspektive zwar gefordert (§ 4 Abs. 4 LkSG), jedoch bleibt unklar, was die konkreten Anforderungen für die Umsetzung sind. Dies führt in der Praxis zu Unsicherheit. Die CSDDD hingegen definiert „Stakeholder“ und spezifiziert deren Einbindung in entsprechenden Artikeln und den Erwägungsgründen. So zählt die CSDDD die einzelnen Schritte der Umsetzung der Sorgfaltspflichten auf, in denen eine wirksame Konsultation der Stakeholder erfolgen soll (Artikel 13 Abs. 3 CSDDD): Dazu zählen insbesondere

- das Verfahren der Risikoanalyse, dort das Ermitteln, Bewerten sowie das Priorisieren von negativen Auswirkungen beziehungsweise Risiken,
- die Entwicklung von wirksamen Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie
- die Entwicklung qualitativer und quantitativer Monitoring-Indikatoren, mit denen Unternehmen ihre Maßnahmen hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten überprüfen können.

Diese Vorgaben sind präziser als die Vorschriften des LkSG und ermöglichen es Unternehmen, ihre Sorgfaltspflichten besser zu erfüllen, was wiederum die Rechts- und Planungssicherheit erhöht und nicht zuletzt (potenziell) Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen entlang von Lieferketten dank wirksamer Prävention oder Abhilfe zugutekommt.

5 Fazit

Mit der CSDDD ist erstmals ein umfassendes Regelwerk zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten von Unternehmen auf EU-Ebene geschaffen worden. Sie bringt Rechtssicherheit für Unternehmen und strebt nach Wirksamkeit mit Blick auf den Schutz potenziell Betroffener von Menschenrechtsverletzungen entlang globaler Lieferketten. Sowohl die präzisen Vorgaben der CSDDD – insbesondere mit Blick auf den risikobasierten Ansatz, die Priorisierung, aber auch die wirksame Einbeziehung von Stakeholdern – wie auch eine Vielzahl von Unterstützungsmaßnahmen befähigen Unternehmen, effektiv und ressourcenschonend ihre Sorgfaltspflichten umzusetzen.

Neben Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten sind auch außereuropäische Unternehmen erfasst, die ihre Produkte in der EU verkaufen. Durch die EU-weite Geltung der CSDDD werden zudem Wettbewerbsnachteile für Unternehmen abgebaut, die sich engagiert auf den Weg gemacht haben. Eine Externalisierung von Kosten zu Lasten von Mensch und Umwelt soll keine Wettbewerbsvorteile mehr auf dem Binnenmarkt bringen.

Die EU folgt mit der CSDDD einem weltweiten Trend; weg von Ausbeutung, hin zur Regulierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, die auch die tiefere Lieferkette umfassen. Im Sinne der UN-Leitprinzipien tragen Staaten und Unternehmen eine jeweils spezifische Verantwortung und müssen zusammenwirken. Ohne den jeweils anderen gelingt es nicht, Menschenrechtsverletzungen entlang von Lieferketten zu vermeiden. Regulierungen wie das LkSG oder die CSDDD sind ein Baustein zur Erreichung dieses Ziels.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Lissa Bettzieche, Bettina Braun

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Juli 2024

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.